

30. Rückfallfieber (Febris recurrens)
31. Ruhr (Amöben- und bazilläre Ruhr)
32. Scharlach (Scarlatina)
33. Tollwut (Lyssa)
34. Toxoplasmose
35. Tularämie
36. Unterleibstypus (Typhus abdominalis)
37. Virusgrippe.

Den übertragbaren Krankheiten werden gleichgestellt:

38. Botulismus (Allantiosis) \*
39. Gasbrand (Gasödem)
40. Krätze (Scabies)
41. Tetanus (Wundstarrkrampf)
42. Trichinose
43. Wurmbefall (Helminthiasis)
44. Verlausung.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen die Vorschriften dieser Verordnung auf andere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

#### Anzeigepflicht

##### § 2

(1) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises sind anzuzeigen:

- a) jede Erkrankung, jeder Verdacht einer Erkrankung und jeder Sterbefall an
  - Aussatz (Lepra)
  - Botulismus (Allantiosis)
  - Cholera (asiatica)
  - Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen
  - Gelbfieber
  - Kindbettfieber:
    - nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt,
    - nach Fehlgeburt
  - Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica)
  - Lebensmittelvergiftung durch Erreger der Salmonella-Gruppe
  - Papageienkrankheit (Psittakosis)
  - Paratyphusinfektion
  - Pest
  - Pocken (Variola)
  - Rotz (Malleus)
  - Ruhr (Amöben- und bazilläre Ruhr)
  - Tollwut (Lyssa)
    - (auch Biß- und Kratzverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere)
  - Trichinose
  - Unterleibstypus (Typhus abdominalis).
- b) Jede Erkrankung und jeder Sterbefall an
  - Bruzellose
  - Coxsackieinfektion
  - Diphtherie
  - Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica)
  - Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica)
  - Horn- und Bindehautentzündung der Augen, übertragbare (Kerato-conjunctivitis epidemica)

Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica)

Leptospirose  
(Canicolafieber,  
Feldfieber,  
Weilsche Krankheit [Icterus infectiosus] u. a.)

Listerellose

Körnerkrankheit (Trachom)

j Malaria (Wechselfieber)

Milzbrand (Anthrax)

Pilzerkrankung der Haut (Favus, Mikrosporie,  
Trichophytis)

Rückfallfieber (Febris recurrens)

Scharlach (Scarlatina)

Tetanus

Toxoplasmose

Tularämie

Virusgrippe (virologisch oder pathologisch-anatomisch oder klinisch und serologisch festgestellt).

- c) Jede Person, die ohne krank zu sein, Krankheitserreger der Ruhr oder Salmonella-Gruppe ausscheidet (Dauerausscheider).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes können auch für andere als unter Abs. 1 genannte übertragbare Krankheiten bzw. bei Ausscheidung anderer Krankheitserreger vorübergehend die Anzeigepflicht anordnen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist. Diese vorübergehende Ausdehnung der Anzeigepflicht ist öffentlich bekanntzumachen.

##### § 3

(1) Zur Anzeige gemäß § 2 sind verpflichtet:

- a) jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht, den Sterbefall bzw. die Ausscheidung von Krankheitserregern feststellt;
- b) jede mit der Pflege oder mit der Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person;
- c) die Eltern oder sonstigen Erziehungs berechtigten Minderjähriger;
- d) in Heimen, Internaten, Lagern, Schulen und ähnlichen Einrichtungen, in Lehrgängen, Gefangenenanstalten der Leiter dieser Einrichtung;
- e) auf Schiffen oder Flößen der Schiffsführer;
- f) derjenige, in dessen Wohnung sich der Verdachts-Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat.

Die Anzeigepflicht der unter Buchstaben h bis f genannten Personen tritt nur dann ein, wenn nicht ein Arzt im Sinne des Buchst. a die Anzeige erstattet hat

(2) Wechselt der Kranke oder der Krankheitsverdächtige die Wohnung oder den Aufenthaltsort, ist erneue Anzeige zu erstatten.

(3) Dauerausscheider (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) bzw. derer gesetzliche Vertreter haben den Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsortes selbst anzuzeigen.

(4) Anzeigen sind innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vom Anzeigepflichtigen (Absätze 1 bis 3 an die für den Aufenthaltsort zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu erstatten

(5) Art und Form der Anzeigen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.